

# MONTAGEANLEITUNG

## BRANDSCHUTZSTEINE KOMBI, SYSTEM E 1.1

**allgemeine Bauartgenehmigung Z-19.53-2374**

**Feuerwiderstandsfähig: feuerbeständig, 90 Minuten.**

**Kombischott geeignet für Kabel und nichtbrennbare sowie brennbare Rohre.**

### Anwendungsbereich

Die Kombiabschottung darf in folgende Untergründe eingebaut werden: in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig eingebaut werden.

Die Kombiabschottung darf auch in mindestens 8 cm dicke nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach DIN 4102-4, Tabelle 38, der Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig und mindestens 4,2 cm dicke nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen „PRIOWALL EI90“ bzw. „RB EI90“ der Feuerwiderstandsklasse EI90 (feuerbeständig) nach DIN EN 13501-2 eingebaut werden. Besonderheiten bei zu geringen Massivwand- und Massivdeckenstärken: Wenn die Dicke der Massivwand bzw. -decke im Bereich der Kabelabschottung geringer als die geforderte Mindestschottstärke ist, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten Streifen aus nichtbrennbaren Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse DIN 4102-A) gem. Zulassung rahmenartig aufzubringen. Alternativ kann ein umlaufender Rahmen aus nichtbrennbaren Bauplatten vorgesehen werden (siehe Besonderheiten beim Einbau in leichte Trennwände). Die Aufleistungen dürfen wahlweise ein- oder beidseitig der Wand bzw. der Decke angeordnet werden. Die Dicke der Aufleistung ist in Wänden auf maximal 60 mm begrenzt. Besonderheiten beim Einbau in leichte Trennwände: Beim Einbau der Brandschutzsteine Kombi in leichte Trennwände muss im Bereich der Rohbauöffnung ein umlaufender Rahmen aus nichtbrennbaren Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse DIN 4102-A), dessen Tiefe mindestens der Schottstärke entsprechen muss, eingesetzt werden. Die Bauplatten müssen nicht untereinander verbunden werden. Der Rahmen muss mittig eingebaut werden. Die Fuge zwischen Rahmen und Bauteillaibung ist mit Brandschutzmasse Kombi oder wahlweise mit Gips bzw. mineralischem Mörtel von beiden Wandseiten zu verspachteln.

Tabelle 1:

	Massivwand	Massivdecke	Leichte Trennwand	Gips-Wand	Priowall
<b>Maximale Abmessung des Abschottungssystems B x H mm</b>	1000 x 1000	700 x ∞	840 x 570 570 x 840	840 x 570 570 x 840	584 x 584
<b>Mindesteinbautiefe (Schottstärke) mm</b>	200	200	200	200	200
<b>Mindestwand-/Deckenstärken (Bauteildicke) mm</b>	100	150	100	80	42

### Verarbeitung

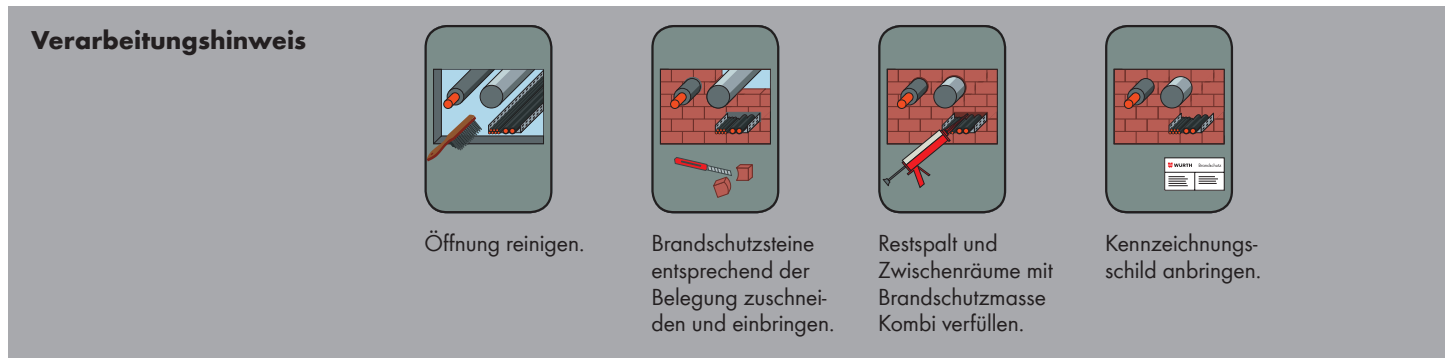
#### Allgemeines

Vor dem Verschließen die Öffnung und die Laibung reinigen und auf die Maximalbelegung der Kombiabschottung von maximal 60 % achten. Die Brandschutzsteine Kombi **Art. 0893 305 454** strammstehend in die Bauteilöffnung einbringen. Kabelzwischenräume, Zwickel und offene Fugen mit dem Brandschutzmasse Kombi **Art. 0893 305 458** beidseitig mindestens 20 mm tief verfüllen. Fugen zwischen den Brandschutzsteinen Kombi selbst müssen nicht verfüllt werden. Jedes Schott ist dauerhaft mit einem Kennzeichnungsschild zu versehen, welches im Montageset **Art. 0893 305 459** enthalten ist.

Beim Einbau in Massivdecken können in einigen Fällen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Bitte beachten Sie die Zulassung. Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird. Die Verarbeitung darf nur durch geschulte Fachkräfte vorgenommen werden.

**Genauere Angaben entnehmen Sie der allgemeinen Bauartgenehmigung z.19.53-2374**

Abbildung 1:



### Bereiche mit Belegung

Brandschutzsteine Kombi entsprechend der Größe der durchzuführenden Medien zuschneiden. Durch die Abschottung hindurchgeführte Stahl-, Edelstahl- bzw. Stahlgussrohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 63,5 mm können wahlweise ohne Streckenisolierung durchgeführt werden.

### Große Bereiche ohne Belegung

Schottbereiche in Decken ohne Installation mit einer Breite und Länge größer 500 mm sind durch eine zusätzliche Maßnahme zu sichern:

- Glasgewebestreifen in jeder vierten Querrufe über gesamte Schottbreite und -dicke,
- Anordnung einer Stahlunterkonstruktion unterhalb der Schottung (Mindestabmessung 40 x 2 mm, alle 500 mm), befestigt mit geeigneten Stahldübeln
- Befestigung eines Stahldrahtgitters unterhalb der Schottung (Maschinenweite 50 x 50 mm, Stabdurchmesser 5 mm, geschweißt), befestigt mit geeigneten Stahldübeln.

### Zulässige Installationen

Die folgenden Verweise auf die einzelnen Abschnitte beziehen sich auf die allgemeine Bauartgenehmigung z-19.53-2374.

#### 1. Kabel und Kabeltragekonstruktionen gemäß Abschnitt 2.3.2

- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln ohne Begrenzung des Gesamtquerschnitts
- Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) aus Stahl, Aluminium- oder Kunststoffprofilen
- Kabelbündel mit einem Durchmesser  $\leq 100$  mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels  $\leq 21$  mm)

#### 2. Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke gemäß Abschnitt 2.3.3

- Leitungen aus Stahl oder Kunststoff, Außendurchmesser der Leitungen  $\leq 15$  mm

#### 3. Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 2.3.22

- Biegsame oder starre Elektro-Installationsrohre aus Kunststoff gemäß DIN EN 61386-1 mit einem Außendurchmesser  $\leq 20$  mm, wahlweise mit Kabeln

**Brennbare Rohre** Bei der Durchführung von brennbaren Rohren sind keine zusätzlichen Manschetten erforderlich.

#### 4. Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen gemäß Abschnitt 2.3.4 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen

**Einbau in mindestens 100 mm dicke Wände und 150 mm dicke Decken**

- Rohrgruppe A  
Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 4 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 5.

- Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 4 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 5.

### 5. Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen gemäß Abschnitt 2.3.4 für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- oder Heizleitungen

- Rohrgruppe C

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PP und einer bis zu 150 µm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PP-Schicht geschützt wird:

#### Einbau in mindestens 150 mm dicke Wände und Decken

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke sowie einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 1 - 1

Tabelle 1 - 1

Ø Rohr [mm]	16	20	26	32	40	50	63
S [mm]	2,2	2,8	3,5	4,4	5,5	6,9	8,6
d <sub>Al</sub> [mm]	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15

- Rohrgruppe D

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 0,6 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird:

#### Einbau in mindestens 150 mm dicke Wände und Decken

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke sowie einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 2 - 1

Tabelle 2 - 1

Ø Rohr [mm]	16	20	26	32	40	40	50	63
S [mm]	2,0	2,25	2,5	3,0	4,0	3,5	4,0 bis 4,5	6,0
d <sub>Al</sub> [mm]	0,2	0,2	0,2	0,35 bis 0,4	0,35	0,5	0,5 bis 0,6	0,6

- Rohrgruppe E

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,5 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird.

#### Einbau in mindestens 150 mm dicke Wände und Decken

Rohre mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke sowie einer Aluminiumeinlagenstärke gemäß Tabelle 2 - 2

Tabelle 2 - 2

Ø Rohr [mm]	16	20	26	32	32	40	40	50	63	63
S [mm]	2,0	2,0	3,0	3,0 bis 3,2	3,0 bis 4,7	3,5	4,0 bis 6,0	4,0	4,5	4,5 bis 6,0
d <sub>Al</sub> [mm]	0,3	0,4	0,65	0,6 bis 0,85	0,4 bis 0,5	0,8 bis 1,0	0,5 bis 0,6	0,8 bis 1,2	0,7	0,8 bis 1,5

Die Rohre der Rohrgruppen C, D und E dürfen wahlweise mit einer Isolierung aus Mineralfaserprodukten gemäß Abschnitt 2.1.4 oder aus Synthesekautschuk gemäß Abschnitt 2.1.4 (Dicke 9–31 mm) versehen sein. Die Isolierung und der ggf. vorhandene Mantel dürfen wahlweise durch die Öffnung geführt sein oder an die Schottfläche angrenzend eingebaut werden.

## 6. Nichtbrennbare Rohre gemäß Abschnitt 2.3.5 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen) oder für Staubsaugleitungen

### Einbau in 100 mm dicke Wände und 150 mm dicke Decken

#### a) bei Verwendung von Streckenisolierungen aus Mineralfaser gemäß Abschnitt 2.1.4

- Rohrgruppe F  
Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl und Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 6
- Rohrgruppe G  
Rohre aus Kupfer mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 6

#### b) bei Verwendung von Streckenisolierungen aus Synthese-Kautschuk gemäß Abschnitt 2.1.4

- Rohrgruppe H  
Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl und Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 7
- Rohrgruppe I  
Rohre aus Kupfer mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 7

### Einbau in 42 mm dicke nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 2.1.3 bei Verwendung von Streckenisolierungen aus Mineralfaser gemäß Abschnitt 2.1.4

- Rohrgruppe J  
Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl und Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 6 mit Rohraußendurchmessern bis 35 mm
- Rohrgruppe K  
Rohre aus Kupfer mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 6 mit Rohraußendurchmessern bis 35 mm

## 7. Hydraulikdruckleitungen „AEROQUIP“ nach Abschnitt 2.3.6

### Einbau in 100 mm dicke Wände und 150 mm dicke Decken

- Hydraulikdruckleitungen der Marke „AEROQUIP“, Typ „GH 793 ...“ der Firma „AEROQUIP GMBH“, 82205 Gilching, bestehend aus synthetischem Gummi und zwei Drahtgeflechten, mit einem Rohraußendurchmesser bis 38,1 mm und Rohrwanddicken bis 6,35 mm

### Rohrwerkstoffe

1	DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
2	DIN 6660:	Rohrpost – Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
3	DIN 19 531:	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
4	DIN 19 532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
5	DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C); PVC-C 250; Maße
6	DIN 19 538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
8	DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE); PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Maße
9	DIN 19 533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
10	DIN 19 535-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
11	DIN 19 537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
12	DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
13	DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
14	DIN 16 891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
15	DIN V 19 561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen

16	DIN 16 893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
17	DIN 16 969:	Rohre aus Polybuten (PB); PB 125; Maße
18	Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse 82 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
19	Z-42.1-218:	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen
20	Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung „Friaphon“ aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse 82 - normalentflammbar - nach DIN 41 02
21	Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse 82 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
22	Z-42.1-265:	Glatte Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse 82 DIN 4102 für Hausabflussleitungen

#### Abstandstabelle Steine

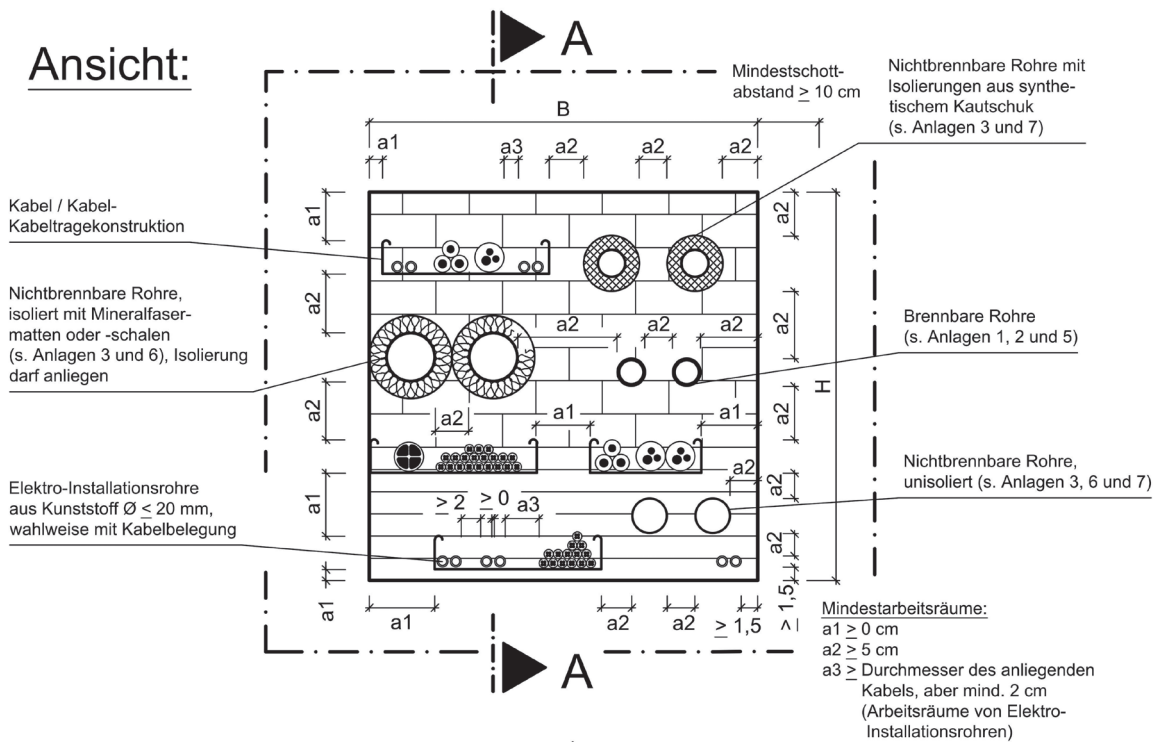
Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	Entsprechend der Abmessungen gemäß Tabelle 3	≥ 10*
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

\* In leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 2.2.3 darf der Abstand zwischen zwei übereinander bzw. zwei nebeneinander angeordneten Kombischottungen auf 5 cm reduziert werden, sofern zwischen den Kombischottungen ein Riegel bzw. ein Ständer angeordnet wird.

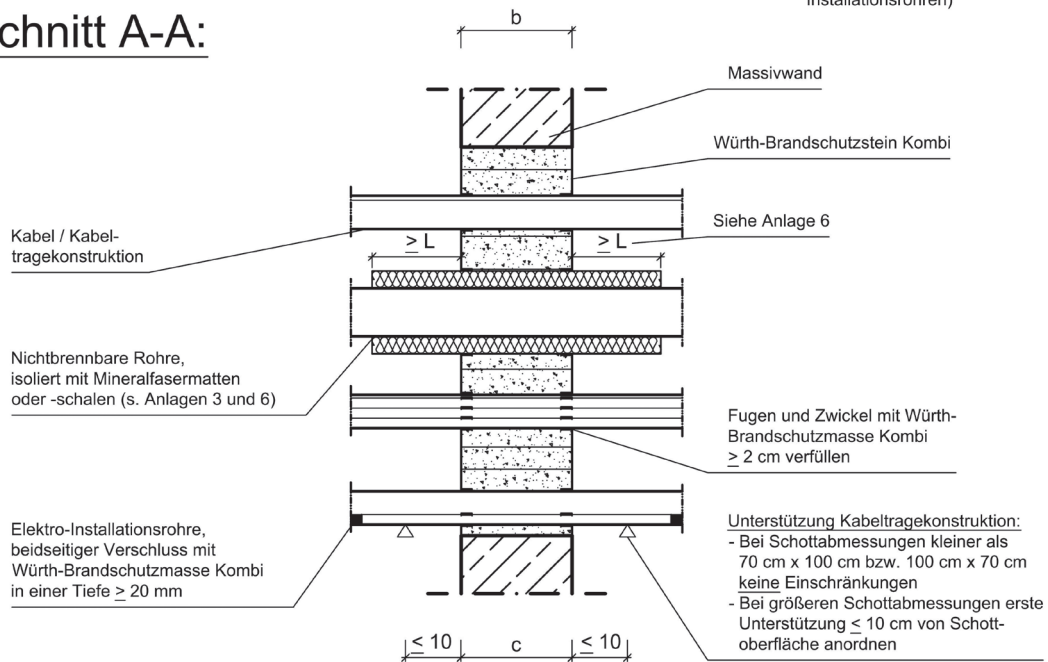
### Einzuhaltende Abstände der Medien im Schott

Damit die unterschiedlichen Abschottungsmedien und Abschottungsarten richtig über die Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten funktionieren, sind Abstände der Medien gemäß der folgenden Tabellen einhalten, bitte nehmen Sie dazu auch die Zulassung Z-19.53-2374 zur Hand.

Abbildung 2:



### Schnitt A-A:



Maße in cm

Feuerwiderstandsklasse	Wanddicke c [cm]	Schottabmessungen H [cm]	Schottabmessungen B [cm]	Schottdicke b [cm]
S 90	$\geq 20,0$	$\leq 100,0$	$\leq 100,0$	$\geq 20,0$

### Nachinstallationsmaßnahmen

- Brandschutzsteine Kombi aus dem Schott nehmen, um für die neu durchzuführenden Medien Raum zu schaffen.
- Medien durch die Bauteilöffnung führen.
- Brandschutzsteine Kombi entsprechend der Größe der durchzuführenden Medien zuschneiden, sodass eine ausreichend große Aussparung entsteht.
- Anschließend alle Bauteile wieder strammsitzend einbringen.
- Alternative: Es kann mit einem geeigneten Schneidwerkzeug eine ausreichend große Öffnung in der Abschottung hergestellt werden, unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen.
- Einzelkabel können durch die Fugen zwischen den Brandschutzsteinen Kombi gestoßen werden.

### Tipps und Hinweise:

- Bei der Verarbeitung der Brandschutzsteine sind keine Spezialwerkzeuge nötig. Zum optimalen Schneiden empfehlen wir das Messer Art. 0714 662 11.
- Nach dem Verfüllen der Kabelzwischenräume, Zwickel und offenen Fugen mit dem Brandschutzmasse Kombi kann diese mit einem wasserbefeuchteten Pinsel glattgestrichen werden.
- Deckenabschottungen können im Ein-Mann-Prinzip von einer Deckenseite erstellt werden.
- Verschließen Sie enge Restöffnungen mit dem Vakuumstein Kombi Art. Nr. 0893 305 455 . Nach dem Öffnen der Folie expandiert der Vakuumstein auf die Standardgröße.
- Das System Brandschutzsteine Kombi ist mit handelsüblicher Dispersionsfarbe überstreichbar.

Bestelldaten				
Bezeichnung	Abmessung mm L x B x H	Max Öffnungs- größe in mm	Art.-Nr.	VE
Brandschutzstein Kombi	200 x 144 x 60		<b>0893 305 454</b>	4
Brandschutzstein Kombi, vakuumiert	200 x 144 x 60		<b>0893 305 455</b>	4
Brandschutzmasse Kombi	Kartusche 310 ml		<b>0893 305 458</b>	1/12
Montageset Brandschutzstein und -Stopfen Kombi	Montageset, Zulassung, 2 x Kennzeichnungsschilder		<b>0893 305 459</b>	1

### Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kombiabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kombiabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kombiabschottung den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 20 der Zulassung). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**Genauere Angaben entnehmen Sie der allgemeinen Bauartgenehmigung Z-19.53-2374.**

## Übereinstimmungserklärung

**Name und Anschrift des Abschottungsherstellers:**

---

---

---

---

**Baustelle/Gebäude:**

---

**Datum der Errichtung:**

---

**geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:**

---

Hiermit wird bestätigt, dass:

- die Kombiabschottung(en) zum Einbau in Wände\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit \_\_\_\_ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19-53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom \_\_\_\_ ) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

---

Ort/Datum

---

Stempel/Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)